

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
10. Juni 2025

B 57



Anpassung der Entschädigungen der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Zusammenfassung

Mit der Überweisung des Postulats P 87 über die Überprüfung der Kantonsratsentschädigungen beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat, die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates zu überprüfen und die Entschädigungen moderat zu erhöhen. Der nun vorliegende Kantonsratsbeschluss sieht eine angemessene Erhöhung der Grundentschädigung und der Sitzungsgelder der Mitglieder des Kantonsrates vor. Ausserdem soll auch die Entschädigung an die Fraktionen moderat erhöht werden. Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision soll der Kantonsratsbeschluss zudem an die gelebte Praxis angepasst werden.

Die Arbeitsbelastung der Mitglieder des Kantonsrates hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Grund dafür ist insbesondere die steigende Komplexität der parlamentarischen Sachgeschäfte. Zudem zeigt sich, dass die einzelnen Sitzungen der ständigen Kommissionen zunehmend länger dauern, wodurch das Sitzungsgeld in Relation zur effektiven Sitzungsdauer abnimmt.

Vorgeschlagen wird eine Erhöhung der Grundentschädigung von derzeit 6363 Franken auf 8000 Franken. Diese soll weiterhin der generellen Lohnentwicklung des Staatspersonals angepasst werden. Vorgeschlagen wird weiter eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 25 Franken pro Halbtage. Die Zulagen für die Rats-, Fraktions- und Kommissionspräsidien werden neu explizit im Verhältnis zur Grundentschädigung angesetzt. Neu sollen auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kantonsrates und der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Stabsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates Zulagen erhalten. Die Höhe der Fahrspesenentschädigung für Sitzungen und Sessionen wird neu auf 70 Rappen pro Kilometer angepasst und entspricht damit den per 1. Januar 2025 angepassten Fahrspesen der kantonalen Verwaltung. Die bisherige Untergrenze von 25 Franken für die Reiseentschädigung soll hingegen aufgehoben werden. Die Entschädigung (Grundbetrag) für die Fraktionen für ihre administrativen Aufwendungen wird um 5000 Franken erhöht und beträgt neu 20'000 Franken.

Die typische jährliche Entschädigung eines Ratsmitglieds erhöht sich somit von heute rund 15'000 auf 18'500 Franken (inkl. Reiseentschädigung). Dies führt insgesamt zu budgetrelevanten Mehrkosten von jährlich rund 450'000 Franken.

Es bleibt somit weiterhin unbestritten, dass es sich bei der Entschädigung weiterhin nicht um eine «Entschädigung nach Aufwand» handelt. Der Milizcharakter und eine starke ehrenamtliche Komponente des Kantonsratsmandats sollen gewahrt bleiben. Gleichzeitig soll aber eine faire Entschädigung für die anspruchsvolle und gesellschaftlich sehr wichtige Arbeit der Kantonsratsmitglieder gewährleistet bleiben.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates.

1 Evaluation des geltenden Kantonsratsbeschlusses

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Mit dem [Postulat P 87](#) von Ferdinand Zehnder über die Überprüfung der Kantonsratsentschädigung vom 30. Oktober 2023 wurde unser Rat beauftragt, eine moderate Anpassung der Entschädigung der Kantonsratsmitglieder zu prüfen, um damit einen positiven Anreiz und ein Zeichen der Anerkennung der geleisteten Arbeit zu setzen. Ihr Rat hat das Postulat am 9. September 2024 erheblich erklärt.

Bereits am 25. Januar 2022 wurde das [Postulat P 787](#) von Ylfete Fanaj über eine Regelung der Mutterschaftsentschädigung von Kantonsrätinnen und des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsräte eröffnet. Unser Rat wurde aufgefordert, die Mutterschaft für Kantonsrätinnen und die Vaterschaft für Kantonsräte in geeigneter Form transparent zu regeln. Das Postulat wurde von Ihrem Rat am 26. Juni 2023 erheblich erklärt. In unserer Stellungnahme haben wir Ihrem Rat damals in Aussicht gestellt, nach Abschluss der Revision der bundesrechtlichen Regelungen aufgrund der Standesinitiativen zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft zu prüfen, ob eine vollständige Zahlung der Grundentschädigung an die Kantonsratsmitglieder auch während der Zeit des Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaubes ausgerichtet werden kann.¹

Für den Luzerner Kantonsrat sind die gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung seiner Mitglieder und Fraktionen im Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. [30](#)) festgehalten. Das Kantonsratsgesetz regelt im Grundsatz, welche Arten von Entschädigungen geleistet werden. Diese umfassen zum einen die Grundentschädigung, das Sitzungsgeld und die Reisespesenvergütung (§ 85 KRG) sowie Zulagen für spezifische Funktionen und Sonderentschädigungen für die Durchführung besonderer Untersuchungen (§ 86 KRG). Ausserdem gehören auch die Fraktionsentschädigungen dazu (§ 86a KRG). Gemäss § 87 KRG ordnet der Kantonsrat durch Kantonsratsbeschluss, den Betrag, die näheren Voraussetzungen und die Auszahlung dieser Entschädigung. Der geltende Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates (SRL Nr. [70](#)) datiert vom 25. September 2009 und wurde zuletzt am 1. Juni 2023 mit der Ergänzung von § 4a zur Regelung der Beiträge an die Kosten der Kinderbetreuung von vorschulpflichtigen Kindern für die Kantonsratsmitglieder ergänzt.

¹ [Merkblatt](#) der Staatskanzlei zum Anspruch auf Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung.

2 Entwicklungen bei Aufwand und Entschädigung der Parlamentsarbeit

2.1 Entwicklung der Entschädigungen des Kantonsrates

Der Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates wurde immer wieder revidiert, um die Entschädigungshöhen anzupassen, so letztmals in den Jahren 1999, 2004, 2009 und 2023 (nur Ergänzung der Betreuungsbeiträge). Die Grundentschädigung wird seit 2004 jeweils gemäss dem Wert für die generelle Lohnanpassung des Staatspersonals erhöht, wodurch sich auch die Zulagen erhöhen. Das Präsidium der Redaktionskommission (RK) wird seit 2009 tiefer entschädigt als die Präsidien der übrigen ständigen Kommissionen.

Die deutliche Anpassung der Entschädigung im Jahr 2009 wurde in der [Botschaft B 101](#) mit der steigenden Komplexität und dem damit verbundenen erheblich zugenommenen persönlichen Aufwand der einzelnen Ratsmitglieder begründet.

	in Kraft ab	14.6.1999	1.1.2004	27.6.2009	Aktuell ¹	Vorschlag	
Entschädigungen KR	Sitzungsgeld Halbtage HT	100	100	150 +50 %	150	175 +16,7 %	
	zusätzliche Abendsitzung	50	50	75 +50 %	75	75	
	Grundentschädigung GE	1 500	4 000 +167 %	6 000 +33 %	6 363	8 000 +25,7 %	
Zulagen	Kantonsratspräsident/-in	5 000	4 000 -20 %	6 000 +50 %	6 363	8 000 +25,7 %	
	Vize-KRP					2 667	
	Fraktionspräsidium	2 500	2 000	3 000	3 181	4 000	
	Kommissionspräsidium			2 000	2 150	2 667	
	RK-Präsidium	50 / HT		2 000	1 000	1 061	1 333
	Vorsitz SG-GL						1 333
Fraktion	Grundbeitrag	10 000	12 000 +20 %	15 000 +25 %	15 000	20 000 +33 %	
	pro Sitz	800	1 000 +25 %	1 000	1 000	1 000	
Bemerkungen		keine Indexierung	GE und Zulagen Anpassung an Lohnentwicklung Staatspersonal		¹ seit März 2025	Neue Regel für HT / Zusatzsitzung	

Tab. 1: Entwicklung der Entschädigungen mit Erhöhungsschritten in Prozent und Vorschlag gemäss vorliegender Botschaft

2.2 Entwicklung der Geschäftslast und Sitzungsdauer

Die Anzahl Sessionstage ist von 53 in der Legislatur 2011–2015 bis auf 61 in der Legislatur 2019–2023 gestiegen. Aufgrund der Anpassung des Parlamentsrechts per 1. Juni 2023 und der damit verbundenen Erhöhung der potenziellen Anzahl Sessionstage ist davon auszugehen, dass die effektive Anzahl Sessionstage in den kommenden Legislaturen weiter zunehmen wird.

Ebenso ist eine generelle Zunahme der Geschäftslast zu beobachten. Die Anzahl parlamentarischer Vorstösse und Botschaften schwankt zwar von Legislatur zu Legislatur, zeigt aber tendenziell eher einen Zuwachs. Diese Zunahme der zu behandelnden Sachgeschäfte und der parlamentarischen Vorstösse bedeutet in der Tendenz mehr Aufwand für die Vor- und Nachbereitung, welche gemäss § 85 Absatz 2 [KRG](#) mit der Grundentschädigung abgegolten wird.

Legislatur	parlamentarische Vorstösse	Botschaften	Sessionstage
2003 bis 2007	904	185	52
2007 bis 2011	887	190	60
2011 bis 2015	680	138	53
2015 bis 2019	737	211	60
2019 bis 2023	1115	185	61
2023 bis 2027	333 (888)	40 (107)	25 (67)
Trend 2003-27	+18,9 / +2 %	-9,5 / -5 %	+4,2 / +8 %

Tab. 2: Entwicklung der Arbeitslast. Die Prognose für die laufende Legislatur (Zahl in Klammer) erfolgte linear vom Stand Ende der Dezember-Session und 3/8 der Legislaturzeit. Zu beachten: Typischerweise nehmen die Anzahl Vorstösse und Botschaften auf das Ende einer Legislatur hin deutlich zu.

Seit der Revision der Geschäftsordnung per 1. Juni 2015 haben sich neben der Anzahl auch die Zeiten der Sessionstage verändert. Vorher begann der erste Tag jeweils erst um 10.00 Uhr, und der Vormittag war teilweise für Fraktionssitzungen reserviert. Der zweite Tag endete bereits um 17.30 Uhr. Heute dauern sämtliche Sessionstage von 9.00 bis 18.00 Uhr.

Die Zunahme der Präsenzzeit betrifft nicht nur die Sessionen, sondern insbesondere auch die Kommissionsitzungen. Insgesamt hat die Präsenzzeit für entschädigte Sitzungen pro Kantonsratsmitglied seit 2014 um durchschnittlich 3,7 Tage pro Jahr zugenommen. Mit anderen Worten: Die einzelnen Sitzungen dauern im Durchschnitt zunehmend länger. Entsprechend überschreiten viele Ratsmitglieder inzwischen die Marke von 200 Sitzungstunden pro Jahr.

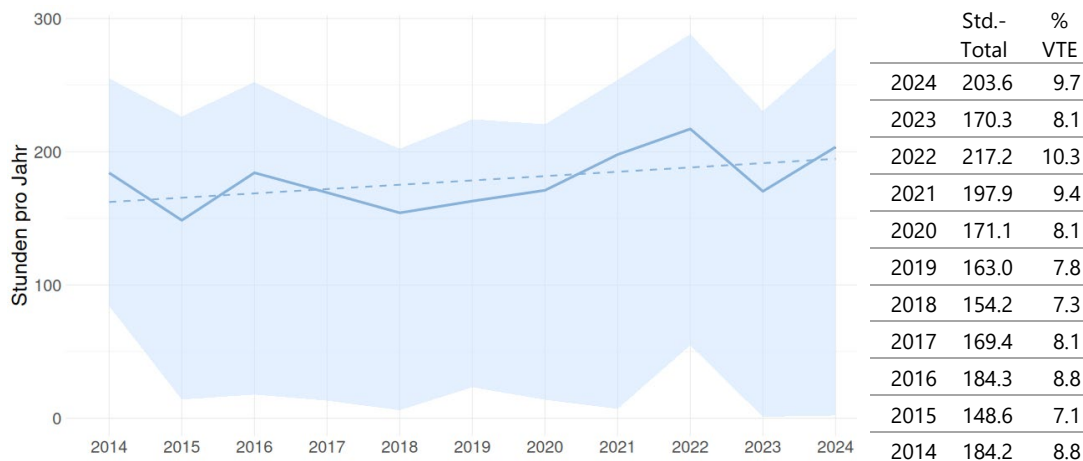


Abb. 1: Die Jahres-Präsenzzeiten der Kantonsratsmitglieder als Median (fett) und Trend (gestrichelt) sowie Minimal-/Maximalwerte (Band).

2.3 Abgeleiteter Stundenlohn der Präsenzzeit

Der Kantonsrat Luzern ist – wie alle Schweizer Parlamente – ein Milizparlament. Ein direkter Vergleich der Entschädigung mit dem ortsüblichen Medianlohn, der Besoldung des Staatspersonals oder jener hauptamtlicher Magistratspersonen ist deshalb nicht zielführend. Ebenso wenig lässt sich ein «gerechter Lohn» auf Basis der volkswirtschaftlichen Wirkung parlamentarischer Arbeit zuverlässig berechnen. Die Frage der Entschädigung bleibt somit eine Frage subjektiver Angemessenheit. Der ermittelte Stundenlohn kann dabei jedoch als Indikator dienen.

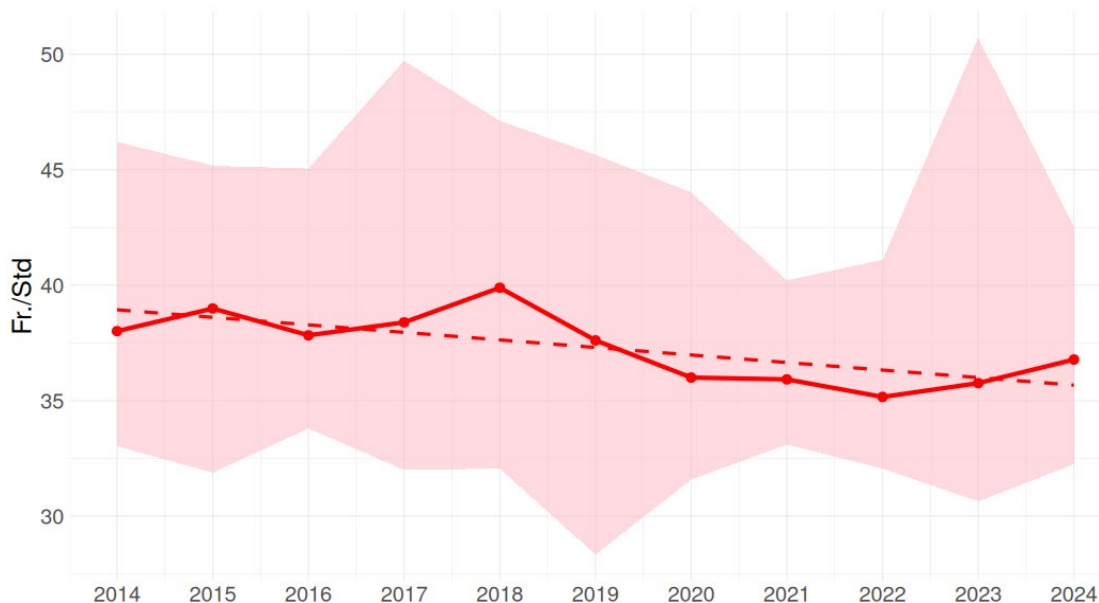


Abb. 2: Die Entschädigung der Präsenzzeiten (rote durchgezogene Linie) schwankt je nach Länge der Sitzungen. Insbesondere seit 2019 gibt es eine Tendenz zu längeren Sitzungen bei gleichbleibendem Sitzungsgeld, entsprechend sinkt die Entschädigung pro Stunde (Trendlinie gestrichelt).

Die effektiven Stundenlöhne, berechnet aus dem ausbezahlten Sitzungsgeld pro Sitzung und der individuellen Anwesenheitszeit, zeigen über die letzten zehn Jahre eine sinkende Tendenz – von rund 38 auf knapp 36 Franken pro Stunde. Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass insbesondere ganztägige Kommissionssitzungen länger dauerten, während die Sitzungsgelder konstant geblieben sind.

2.4 Zunahme der Komplexität

Die zunehmende Verflechtung der Politikfelder mit Interdependenzen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die steigende Regulierungsdichte oder der Umgang mit der Informationsflut machen die politische Arbeit anspruchsvoller. Die somit steigende Komplexität der Sachgeschäfte lässt sich zwar kaum mit Fakten belegen, fordert aber von den einzelnen Parlamentsmitgliedern breitere Kenntnisse und Kompetenzen. Diese Komplexität schlägt sich zwar nur teilweise in den oben aufgeführten Zahlen nieder, sie «versteckt» sich jedoch im persönlichen Arbeitsaufwand der Kantonsrätinnen und Kantonsräte ausserhalb der entschädigten Präsenzzeit.

Die Zunahme des individuellen Aufwands der Mitglieder des Kantonsrates lässt sich nicht ausschliesslich mit der Zahl der parlamentarischen Vorstösse und Botschaften ausdrücken (Vgl. 2.2). So sind diese meist inhaltlich komplexer und umfangreicher geworden, worauf beispielsweise der zunehmende Umfang des jährlichen Aufgaben- und Finanzplans AFP hinweist. Dieser Umstand der Komplexitätszunahme wird in den politischen Debatten häufig betont. So herrschte diesbezüglich auch in der Debatte zum [Postulat P 87](#) weitgehende Einigkeit.

2.5 Kantonsvergleich

Ein Vergleich mit anderen Kantonsparlamenten ist naheliegend, gestaltet sich jedoch anspruchsvoll. Zwar ist die Aufteilung in Grundentschädigung, Sitzungsgelder und Fraktionsbeiträge weit verbreitet, doch unterscheiden sich Anzahl und Dauer der Sessionen sowie zusätzliche Entschädigungen (z. B. für IT oder Referentenentschädigung) erheblich. Diese Unterschiede müssen bei einem Vergleich berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die Frage einer angemessenen Entschädigung in vielen Parlamenten regelmässig diskutiert wird – die Vergleichslandschaft ist daher in ständiger Bewegung.

	Grundentschädigung	Halbtages-sitzung	Spezielle Abgeltungen	Total / Jahr	Fraktions-pauschale	pro Sitz
SO	3000	130		8200	10 000	1500
ZG	0	222.45	Aktenstudium	10 000	2500	500
AG	4000	150	Referenten-entschädigung	10 200	5714	1500
BL	4700	192.50	Repräsentations-entschädigungen	14 000	16 000	700
LU	6312	150	0	15 000	15 000	1000
SG	2000	400		15 740	30 200	3000
BE	0	230	5000	19 700	24 000	3500
ZH	12 600	231	8500	19 000	45 200	3150
BS	6000	200		21 664	10 000	500

Tab. 3: Der Vergleich mit anderen Kantonen ist aufgrund der unterschiedlichen Regeln und Aufwände schwierig. Der Vergleich mit typischen Vergleichskantonen zeigt, dass sich die Entschädigung in Luzern in etwa im Mittelfeld bewegt. Reisespesen sind hier nicht aufgeführt.

3 Vorschlag für eine neue Entschädigungsregelung

Wie in Kapitel 2 erläutert, hat die Arbeitsbelastung der einzelnen Ratsmitglieder seit der letzten Anpassung im Jahr 2009 erneut zugenommen. Für die Ausübung des Kantonsratsmandats ist von einem Mindestpensum von 20 Prozent auszugehen. Das durchschnittliche zeitliche Engagement dürfte hingegen mittlerweile bei rund 25 bis 30 Prozent liegen.

Auf der Basis des erheblich erklärten [Postulats P 87](#) sieht die vorgeschlagene Lösung wie folgt aus:

- Die jährliche Grundentschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates wird neu auf 8000 Franken festgesetzt. Sie erhöht sich jeweils im Umfang der allenfalls gewährten generellen Lohnanpassungen für das Staatspersonal.
- Das Sitzungsgeld pro Halbtage beträgt neu 175 Franken. Für die Teilnahme an einer zusätzlichen Kurzsitzung wird eine Entschädigung von 75 Franken ausgerichtet.
- Neu erhält der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kantonsrates eine Zulage von einem Drittel einer Grundentschädigung. Der oder die Vorsitzende der Stabsgruppe der Geschäftsleitung erhält eine Zulage in der Höhe eines Sechstels. Diese Neuerung haben wir aufgrund der Ergebnisse der Konsultation in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen. Das Kantonsratsgesetz bzw. die Geschäftsordnung des Kantonsrates sehen sowohl für das Vizepräsidium des Kantonsrates (Stellvertretung; Mitglied der Geschäftsleitung; Vorsitz Wahlbüro) als auch für die Stabsgruppe der Geschäftsleitung explizite Aufgaben vor, weshalb diese Zulagen sachlich begründet sind.
- Die pauschale Reisespesenvergütung wird auf den für die kantonale Verwaltung geltenden Satz von 70 Rappen pro Kilometer erhöht.
- Neu erhält jede Fraktion jährlich einen Grundbetrag von 20'000 Franken (statt wie bisher 15'000). Diese Neuerung haben wir aufgrund der Ergebnisse der Konsultation in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen. Die Zunahme der Geschäfte und der Komplexität der Vorlagen wirkt sich auch auf die Arbeit und den Administrationaufwand der Fraktionssekretariate aus.
- Neu richtet sich der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bzw. auf Entschädigung des anderen Elternteils sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung (§§ 44 ff. Verordnung zum Personalgesetz, PVO; SRL Nr. [52](#)). Somit erhöht der Kanton Luzern die Mutterschaftsentschädigung der Kantonsrätinnen um die entgangenen Einkünfte aus dem Kantonsratsmandat auf 100 Prozent der AHV-pflichtigen Kantonsratsentschädigung.
- Weitere redaktionelle Anpassungen im Kantonsratsbeschluss dienen der Angleichung an die gelebte Praxis.

4 Ergebnis der Konsultation

4.1 Konsultationsverfahren

Vom 10. März 2025 bis 27. April 2025 wurde eine Konsultation zu den vorgesehenen Anpassungen der Entschädigungen bei den Fraktionen Ihres Rates, der Geschäftsleitung des Kantonsrates, dem Finanzdepartement, der Dienststelle Personal und der Finanzkontrolle durchgeführt. Das Finanzdepartement hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

4.2 Stellungnahme zu einzelnen Punkten und Würdigung

4.2.1 Höhe der Grundentschädigung und der Sitzungsgelder

Die Fraktionen der Mitte, der FDP, der SP, der GLP und der Grünen sind mit den empfohlenen Anpassungen einverstanden und erachten die vorgeschlagene Erhöhung der Grundentschädigung und der Sitzungsgelder als gerechtfertigt und sachlich gut begründet. Die SVP lehnt die vorgeschlagene Erhöhung der Grundentschädigung und der Sitzungsgelder ab.

Zusätzlich zum vorliegenden Vorschlag fordert die SP, dass die Entschädigung jährlich nicht nur der generellen Lohnentwicklung, sondern zusätzlich auch um den Anteil der individuellen Lohnentwicklung angepasst wird. Betreffend Sitzungsgelder erachtet die SP ausserdem eine Erhöhung auf 185 Franken (anstelle von 175 Franken) als angemessen, um der Verlängerung der Dauer eines Sessionstages um gut 20 Prozent Rechnung zu tragen. Ausserdem soll auch der Ansatz der Sitzungsgelder jährlich der Lohnentwicklung angepasst werden.

Wir halten fest, dass die Entschädigung auch künftig keine «Entlohnung nach Aufwand» darstellt. Der bestehende Mix aus fixen Pauschalen und aufwandabhängigen Sitzungsgeldern soll unter Berücksichtigung der ehrenamtlichen Komponente eine faire und wertschätzende Entschädigung sicherstellen. Aufgrund dieser Überlegungen und der eingegangenen Rückmeldungen halten wir entgegen dem Antrag der SP an der Höhe der vorgeschlagenen Sitzungsgelder fest.

Unser Rat kann im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel generelle, individuelle und strukturelle Lohnanpassungen vorsehen (vgl. § 32 Personalgesetz, PG; SRL Nr. [51](#)). Wenn unser Rat eine generelle Lohnanpassung vorsieht, steigt der Lohn der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung unabhängig der individuellen Beurteilung. Bei einer individuellen Lohnanpassung ist die Lohnentwicklung hingegen abhängig von der Leistung, der Lage zur Tendenzkurve und den verfügbaren Mitteln. Bei der Grundentschädigung geht es jedoch nicht um eine individuelle, sondern um eine generelle und gleiche Entschädigung für alle Ratsmitglieder. Aus diesen Gründen halten wir an unserem Vorschlag fest.

4.2.2 Präzisierung der Regelung der Sitzungsgelder

Die Präzisierung der Bestimmung gemäss der gelebten Praxis, was eine halbtägige Sitzung und was eine Kurzsitzung ist, wird von den Fraktionen unterstützt. Die SP führt dazu aber aus, dass der finanzielle Unterschied zu einer halbtägigen Sitzung zu gross sei und schlägt deshalb vor, einen Ansatz von 80 Franken für Sitzungen bis zu

1,5 Stunden und 120 Franken für Sitzungen bis 4,5 Stunden anzuwenden. Die FDP regt an, zu präzisieren, was unter einer «Kurz Sitzung» verstanden wird.

Als Kurz Sitzung gilt in der Praxis eine Sitzung, die eine Kommission am Sessionstag oder vor oder nach einer anderen Kommissionssitzung zusätzlich durchführt. Ein typisches Beispiel ist eine Sitzung des Richterwahlenausschusses, die unmittelbar vor oder nach einer regulären Sitzung der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) stattfindet. Da Kommissionssitzungen oder Sessionstage unabhängig von der effektiven Dauer immer mindestens als Halbtages Sitzung entschädigt werden, dient die separate Entschädigung der Kurz Sitzung der Abgeltung des zusätzlichen Aufwands für die betroffenen Ratsmitglieder.

Da die Mehrheit der Fraktionen die vorgeschlagene Regelung befürwortet, halten wir an unserem Vorschlag fest.

4.2.3 Zulagen für Rats-, Fraktions- und Kommissionspräsidien und Verknüpfung der Funktionszulagen mit der Grundentschädigung

Die Fraktionen der Mitte, der FDP, der SP, der GLP und der Grünen sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Zulagen einverstanden. Die GLP erachtet zudem eine Entschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stabsgruppe der Geschäftsleitung als sachlich gerechtfertigt. Die SP spricht sich dafür aus, zusätzlich auch dem Vizepräsidium der Fraktion und dem Vizepräsidium des Kantonsrates eine Zulage in der Höhe eines Viertels der Grundentschädigung auszurichten, um damit der zusätzlichen Arbeitsbelastung dieser Funktionen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Zulagen für das Vizepräsidium des Kantonsrates und für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stabsgruppe der Geschäftsleitung haben wir in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen. Für die Fraktionsvizepräsidien sehen wir hingegen weiterhin keine Zulage vor. Die Organisation der Fraktionen und die Aufgaben der Fraktionsvizepräsidien ist nicht gesetzlich vorgegeben, sondern liegt in der eigenen Kompetenz der Fraktionen.

Die Gleichstellung der Präsidentinnen und Präsidenten einer Spezialkommission mit denjenigen der ständigen Kommissionen wird von den Fraktionen einstimmig unterstützt.

4.2.4 Reisespesenvergütung

Die Fraktionen der Mitte, der FDP, der GLP und der Grünen unterstützen die Erhöhung der Reisespesen und die damit verbundene Angleichung an das Verwaltungspersonal. Die FDP schlägt vor, den bisherigen Zusatz «egal wo die Sitzung stattfindet» beizubehalten, damit klar ist, dass immer der gleiche Ansatz angewendet wird, nämlich Wohnort – Luzern. Die SVP lehnt die Erhöhung der Reisespesenvergütung ab.

Die SP begrüsst ihrerseits grundsätzlich die Anpassung, schlägt indessen vor, statt der Bemessung der Kilometerzahl jeweils ein ganzes öV-Ticket (nicht mit Halbpreisabonnement) vom Wohnort zum Regierungsgebäude zu entschädigen. Damit soll der Mobilitätswende eher Rechnung getragen werden und eine Gleichbehandlung

mit den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erreicht werden, da diese insbesondere im Hinblick auf den neuen Arbeitsort im neuen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz motiviert werden, mit dem öV anzureisen. Die Finanzkontrolle unterstützt die Anpassung, weist aber in ihrer Rückmeldung darauf hin, dass mit Bezug auf die Kantonsstrategie, das Legislaturprogramm 2023–2027 und den Planungsbericht Zukunft Mobilität im Kanton Luzern ein höherer Anreiz zur Nutzung des öV durch die Ratsmitglieder vertretbar gewesen wäre.

Mit der Streichung der Mindestpauschalen sind die Fraktionen weitgehend einverstanden. Die FDP vertritt jedoch die Haltung, die heutige sehr einfache und klare Lösung beizubehalten, um zusätzlichen administrativen Aufwand zu verhindern, weil mit der neuen Regelung für jeden Kantonsrat (auch innerhalb des Umkreises von 35 Kilometern) die Distanz zum Wohnort berechnet werden muss.

Die Reisespesenvergütung soll gemäss § 3 Absatz 1 Entwurf Kantonsratsbeschluss für jede Sitzung stets für den Weg vom Wohnort nach Luzern gelten. Der Ort der Sitzung hat somit keinen Einfluss auf die Reisespesenvergütung. Der Zusatz «egal wo die Sitzung stattfindet» ist somit inhaltlich redundant und nicht notwendig. Die Berechnung erfolgt wie bereits heute einmalig bei der Wahl des Kantonsratsmitgliedes oder allenfalls bei einem Umzug. Wir gehen davon aus, dass die Streichung der Mindestspesenpauschalen keinen zusätzlichen administrativen Aufwand verursacht.

Im Einklang mit der Mehrheit der Rückmeldungen bleiben wir in der Botschaft bei einer distanzbasierten Entschädigung von neu 70 Rappen pro Kilometer. Diese Lösung bietet eine einfache und pragmatische Annäherung an die tatsächlichen Anreisekosten, ohne das gewählte Verkehrsmittel vorzugeben. Parkgebühren bei Anreise mit dem Privatauto werden mit dieser Regelung beispielsweise nicht separat entschädigt.

4.2.5 Regelmässige Überprüfung der Entschädigung

Die periodische Überprüfung der Entschädigung wird von den Fraktionen grundsätzlich begrüsst. Die SP regt an, den Zeitpunkt der Überprüfung offen zu lassen und nicht zwingend an das Ende der Legislatur zu legen («mindestens einmal in der Legislatur»). Die Mitte ihrerseits erachtet die Vorgabe einer Regelmässigkeit nicht als nötig, weil die SPK das Thema selbständig bearbeiten könne. Die SVP ist geteilter Meinung, weil zusätzliche Aufgaben zu zusätzlichen Sitzungen und damit zu zusätzlichen Kosten führen. Sollte jedoch die Entschädigung angepasst werden, sei eine periodische Überprüfung alle vier Jahre wichtig.

Aufgrund der Rückmeldung sehen wir davon ab, dass eine bestimmte Frist und ein bestimmter Zeitpunkt für die Überprüfung der Entschädigung durch die Staatspolitische Kommission (SPK) vorgegeben werden soll. Es soll nur noch grundsätzlich festgehalten werden, dass die SPK die Ansätze der Entschädigung regelmässig auf ihre Angemessenheit überprüft. In der Praxis soll die SPK diese Überprüfung einmal im Verlauf einer Legislatur vornehmen.

4.2.6 Modalitäten der Auszahlung

In dieser Bestimmung wird die bisherige Praxis festgeschrieben, wonach die Auszahlungen der Sitzungsgelder, der Reisespesen und der pauschalen Entschädigungen quartalweise erfolgen. Ebenso wird die bisherige Praxis festgehalten, dass – sofern

die Fraktionen einen Parteibeitrag auf den Entschädigungen ihrer Mitglieder erheben – die Staatskanzlei die Auszahlung dieses Beitrags direkt an die Fraktion vornehmen kann. Die explizite Verankerung dieser Praxis im Kantonsratsbeschluss wird von den Fraktionen unterstützt.

Die SP regt zusätzlich an, für den Parteibeitrag auch prozentuale Angaben anstatt nur konkrete Beträge zu ermöglichen. Für die technische Verarbeitung der Entschädigungen und der Parteibeiträge sind derzeit konkrete Beträge notwendig. Eine individuelle Umrechnung prozentualer Angaben in individuelle Abzugsbeträge würde erheblichen Mehraufwand verursachen, der aus unserer Sicht nicht verhältnismässig ist. Den Fraktionen bleibt aber die Möglichkeit offen, auf den Abzug der Parteibeiträge durch die Staatskanzlei zu verzichten und die Abzüge individuell und selbständig vorzunehmen.

4.2.7 Entschädigungen bei Elternschaft

Die Fraktionen der Mitte, der FDP, der SP, der GLP und der Grünen begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen zur Entschädigung bei Elternschaft. Aus Sicht der SP sollen aber auch Betreuungsbeiträge für die institutionelle Betreuung *schulpflichtiger* Kinder (Hort oder Tagesfamilie) ausgerichtet werden.

Die SVP lehnt die Änderung zur Entschädigung bei Elternschaft ab, weil die Mitglieder des Kantonsrates im Milizsystem tätig und nicht beim Kanton angestellt sind.

Der Kanton richtet für die Angestellten der kantonalen Verwaltung ebenfalls nur Beiträge an die Betreuung ihrer *vorschulppflichtigen* Kinder aus. Eine zusätzliche Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Mitglieder des Kantonsrates für die Betreuung deren *schulpflichtigen* Kinder würde diese im Vergleich zu den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung besserstellen. Das Anliegen wurde bereits 2023 anlässlich der Einführung von § 87 Absatz 2 [KRG](#) und dem bisherigen § 4a des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Kantonsratsmitglieder beantragt und vom Kantonsrat abgelehnt. Wir halten diesbezüglich an unserem Vorschlag fest.

4.2.8 Weitere Bemerkungen

Fraktionsbeiträge

Die Mitte, die FDP, die SP, die Grüne Fraktion und die GLP regen an, auch die Beiträge an die Fraktionen im Rahmen der aktuellen Anpassung zu erhöhen. Die Mitte fordert zudem, sowohl den Grundbeitrag wie auch den Beitrag pro Sitz anzupassen. Die übrigen Fraktionen erachten insbesondere eine Anpassung des Grundbeitrages als notwendig und gerechtfertigt.

Die Anpassung des Grundbeitrages wurde in den Kantonsratsbeschluss aufgenommen. Von einer Erhöhung des Beitrags pro Sitz haben wir jedoch abgesehen, da der zusätzliche Aufwand in den Fraktionssekretariaten nicht primär von der Anzahl der Fraktionsmitglieder abhängt.

Zulagen für Kommissionspräsidien

Die SVP weist darauf hin, dass die Kommissionspräsidien sehr ungleich belastet sind, jedoch alle die gleiche Zusatzentschädigung erhalten. Die Fixierung sei entsprechend nicht gerechtfertigt. Sie beantragt, die Kommissionspräsidien für die Sitzungsvorbereitung, die Sitzungsleitung und die Erstellung der Kommissionsberichte basie-

rend auf den effektiven Sitzungstagen zu entschädigen. So müsse keine Differenzierung der Präsidien mehr erfolgen. Um den Entschädigungssatz je Halbtage oder ganzem Sitzungstag errechnen zu können, soll aufgezeigt werden, welche Kommission jährlich wie viele Sitzungstage hatte. So hatte die Spezialkommission Standortfindung der Luzerner Gerichte und Museen jährlich nur zwei bis drei Sitzungen, ebenso hat die Redaktionskommission viel weniger Sitzungen als die geplanten, und eine Sitzung dauert meist nur eine bis zwei Stunden. Solche Präsidien seien «überentschädigt». Demgegenüber halten andere Kommissionen wegen grosser Arbeitslast lange und teils gar zusätzliche Sitzungen ab, deren Präsidien erhalten dennoch stets die gleiche Entschädigung.

Wir empfehlen, hier keine zusätzliche Differenzierung vorzunehmen. Die Sitzungshäufigkeit und -dauer der einzelnen Kommissionen schwankt zwischen den Jahren und Legislaturen erheblich – sowohl relativ als auch absolut. Eine aufwandsgerechte Entschädigung würde einen grundlegenden Systemwechsel voraussetzen. Konsequenterweise müsste dann auch den übrigen Kommissionsmitgliedern eine arbeitslastabhängige Grundentschädigung für ihren Aufwand gewährt werden.

Eine Entschädigung nach explizitem Aufwand wird mit der derzeitigen Entschädigungsregelung gerade nicht angestrebt und würde den administrativen Aufwand auch seitens der Kantonsratsmitglieder deutlich erhöhen. Die erwähnte Andersartigkeit der Redaktionskommission ist zutreffend. Deshalb soll das Präsidium der Redaktionskommission weiterhin durch eine geringere Zulage entschädigt werden, wodurch der Minderaufwand berücksichtigt wird.

Versicherung und Sozialversicherungsbeiträge

Die SP fordert eine Übersicht über die Versicherungsdeckungen im Kontext des Kantonsratsmandats und eine Prüfung zusätzlicher Leistungen in die Sozialversicherungen.

Das Kantonsratsmandat stellt gewissermassen eine «Anstellung eigener Art» dar. Kantonsratsentschädigungen profitieren von einer mehrstufigen Freigrenze bis maximal 4800 Franken pro Jahr.² Diese Freigrenze gilt sowohl für die sozialversicherungsrechtlichen Beiträge als auch im Steuerbereich. Die weiteren Anteile sind nach den allgemeinen Grundsätzen AHV-, IV-, EO- und BU-versichert. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende werden auch gegen Nichtberufsunfälle versichert, wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt (Art. 13 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV, SR [832.202](#)). Weil mit der Anwesenheit an Sitzungen und Sessionen diese Grenze nicht erreicht wird, werden die Mitglieder des Kantonsrates nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert. Bei fehlender Unfallversicherung kann diese individuell via Krankenversicherung vorgenommen werden.

Die Eintrittsschwelle zur Versicherungspflicht bei der LUPK wird bisher mit den AHV-relevanten Teilen der Mandatsentschädigungen nie erreicht (also die Summe der Entschädigungen minus 4800 Franken). Entsprechend besteht seitens LUPK keine Versicherungspflicht, ausser wenn die Teileinkommen gemäss Art. 4.2 [LUPK-Regle-](#)

² Siehe Artikel 9 AHV und Luzerner Steuerbuch, Band 1, Weisungen STG: Einkommenssteuer: § 33 Nr. 3: übrige mit der Ausübung des Berufes erforderliche Kosten, Ziff. 6: Berufskosten der Behördenmitglieder.

[ment](#) zusammenrechenbar sind und so die Schwelle erreichen (vgl. auch LUPK-Reglement Anhang 5). Dies muss aber bereits heute jeweils im Einzelfall abgeklärt werden. Es besteht aber auch hier die Möglichkeit einer freiwilligen 2. Säule via Auffangeinrichtung. Grundsätzlich bedeutet eine höhere Individualisierung der Entschädigungen einen zusätzlichen administrativen Aufwand, der angesichts der Höhe der ausgerichteten Entschädigungen nicht verhältnismässig erscheint.

5 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Die bisherige Fassung des Kantonsratsbeschlusses (SRL Nr. [70](#)) wurde vollständig überarbeitet, um wieder eine inhärente Sachlogik des Erlasses herzustellen. Aus diesem Grund wurde auch die Reihenfolge der Paragraphen geändert.

§ 1 Grundentschädigung und Sitzungsgelder

Absatz 1

Mit der Grundentschädigung werden von Gesetzes wegen alle Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen abgegolten (§ 85 Abs. 2 [KRG](#)). Sie soll von heute 6363 Franken (Stand 1. März 2025) auf 8000 Franken gehoben werden.

Die neue Höhe der Grundentschädigung trägt dem Anliegen des erheblich erklärten [Postulats P 87](#) und der Diskussion in Ihrem Rat Rechnung. Sie sieht eine moderate Erhöhung vor, die dem erhöhten Arbeitsaufwand u. a. für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und der Sessionen Rechnung trägt. Dieser Ansatz wird jährlich an die generelle Lohnanpassung des Staatspersonals angepasst. Die bisherige Formulierung zur Lohnentwicklung war auslegungsbedürftig. In der Praxis wurde die Entschädigung jedoch bereits gemäss der geltenden Regelung jeweils im Umfang der gewährten generellen Lohnanpassung für das Staatspersonal erhöht, letztmals per 1. März 2025.

Absätze 2 und 3

Die bisher abschliessende Aufzählung der zu entschädigenden Sitzungen wird geöffnet und entspricht damit der bisherigen Praxis. Das Sitzungsgeld wird moderat um 25 Franken erhöht. Die bisher ausdrücklich erwähnte «zusätzliche Abendsitzung» wird neu als «zusätzliche Sitzung» aufgeführt. Da solche Sitzungen zusätzlich zu einer Halbtags- oder Ganztagsitzung stattfinden, wird zukünftig nicht mehr unterschieden, ob die Zusatzsitzung am Morgen, über Mittag oder am Abend stattfindet.

Die Grenze einer Halb- zu einer Ganztagesentschädigung liegt wie bereits heute bei 4,5 Stunden Sitzungsdauer.

§ 2 Zulagen

Neu sollen alle Zulagen als Verhältnis zur Grundentschädigung definiert werden. Dadurch ist klar, dass sie auch an die Lohnentwicklung des Staatspersonals angepasst werden. Für das Rats-, Fraktions- und Kommissionspräsidium wird die Höhe der Zulage im Verhältnis zur Grundentschädigung gemäss heutiger Regelung beibehalten.

Neu werden Zulagen für das Vizepräsidium des Kantonsrates sowie für den Vorsitz der Stabsgruppe der Geschäftsleitung eingeführt. Diese Zulagen sind in § 86 Absatz 1 [KRG](#) zwar nicht explizit vorgesehen, § 86 Absatz 2 KRG ermächtigt die Geschäftsleitung des Kantonsrates hingegen, für Ratsmitglieder, die besondere Untersuchungen durchführen, umfangreiche Akten prüfen oder Berichte oder Ähnliches ausarbeiten müssen, eine Sonderentschädigung festzusetzen. Diese Ermächtigung steht sinngemäss auch Ihrem Rat zu. Der Aufwand für das Vizepräsidium des Kantonsrates wird mit einer Zulage von einem Drittel einer Grundentschädigung abgegolten. Zudem wird der Vorsitz der Stabsgruppe der Geschäftsleitung betreffend die Zulage dem Präsidium der Redaktionskommission gleichgestellt.

§ 3 Reisespesenvergütung

Die Reisespesenvergütung für Sitzungen und Sessionen wird neu auf 70 Rappen pro Kilometer festgelegt und entspricht damit der aktuellen Höhe für Fahrspesen der kantonalen Verwaltung bei Benutzung eines Privatfahrzeuges. Die Höhe der Reisespesen wird jeweils bei Amtsantritt oder Umzug eines Ratsmitglieds neu festgelegt und pauschal pro Sitzungstag ausbezahlt. Auf einen Hinweis zum amtlichen Distanzanzeiger wird verzichtet, da dieser nicht mehr existiert.

Die bisherige Untergrenze von 25 Franken für die Reiseentschädigung wird aufgehoben, sie ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zudem wird die bestehende Praxis, für Online-Sitzungen keine Reisespesen zu entrichten, neu in § 3 Absatz 2 ausdrücklich festgehalten.

§ 4 Fraktionsentschädigung

Die Fraktionsentschädigungen werden von 15'000 Franken pro Jahr auf 20'000 Franken erhöht. Die zusätzlichen Beiträge pro Sitz bleiben unverändert.

§ 5 Überprüfung der Entschädigungen

Die Angemessenheit der Entschädigungen soll regelmässig überprüft werden. Dabei wird nur die Zuständigkeit der Staatspolitischen Kommission festgehalten, nicht jedoch der genaue Zeitpunkt der Überprüfung. Dieser soll im Ermessen der Kommission liegen. Wir gehen davon aus, dass die Überprüfung einmal pro Legislatur thematisiert wird.

§ 6 Auszahlung

Die quartalsweise Auszahlung der Entschädigung an die Kantonsratsmitglieder hat sich etabliert. Dieser Modus soll neu explizit festgehalten werden.³

Neu soll die geltende Praxis festgehalten werden, wonach die Staatskanzlei – sofern die Fraktionen auf den Entschädigungen ihrer Mitglieder einen Parteibeitrag erheben – diesen direkt an die betreffende Fraktion auszahlt.

Zudem wird der Auszahlungszeitpunkt der Fraktionsbeiträge im Beschluss neu geregelt: Die Auszahlung erfolgt künftig jeweils Mitte Jahr statt Anfang Jahr. Damit können allfällige Sitzveränderungen beim Legislaturwechsel zeitlich besser abgebildet und im gleichen Rhythmus berücksichtigt werden.

³ Auf die Beschreibung des aus technischen Gründen vorgezogenen Termins für die Abrechnung des 4. Quartals wird im Beschluss verzichtet.

§ 7 Elternschaft

Absatz 1

Erwerbstätige Mütter haben nach der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen besoldeten Mutterschaftsurlaub. Der Anspruch auf Entschädigung nach Bundesrecht beträgt 80 Prozent des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens. Arbeitgeber können freiwillig eine Lohnfortzahlung leisten, indem sie auf 100 Prozent ausgleichen. In Analogie zur Lohnfortzahlung beim Staatspersonal (vgl. § 47 [PG](#) in Verbindung mit den §§ 44 ff [PVO](#)) erhöht der Kanton Luzern die Mutterschaftsentschädigung der Kantonsrätinnen um die entgangenen Einkünfte aus dem Kantonsratsmandat auf 100 Prozent der AHV-pflichtigen Kantonsratsentschädigung. Dazu bezahlt der Kanton der Kantonsrätin weiterhin im gleichen Mass die Entschädigung gemessen an der durchschnittlichen Entschädigungssumme vor Beginn des Entschädigungsanspruches aus. Im Gegenzug tritt die Kantonsrätin dem Kanton den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gegenüber der Ausgleichkasse ab. Die Mutterschaftsentschädigung wird zudem in Analogie zu den Angestellten des Kantons während 16 Wochen geleistet.

Grundsätzlich darf während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung keiner Erwerbsarbeit nachgegangen werden, weil dadurch dieser Anspruch ab diesem Zeitpunkt enden würde (Art. 16d Abs. 3 Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR [834.1](#)). Aufgrund von Standesinitiativen der Kantone Luzern, Zug, Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird für politische Mandate zu diesem Grundsatz eine Ausnahme gewährt. Seit dem 1. Juli 2024 ist die Teilnahme an parlamentarischen Sitzungen – sofern dort keine Stellvertretung vorgesehen ist – auch während des Mutterschaftsurlaubs erlaubt, ohne dass damit der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung verwirkt wird. Für Ihren Rat gilt somit, dass die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Sessionen ohne Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung zulässig ist, da hier keine Stellvertretung vorgesehen ist. Nimmt die Mutter demgegenüber an Kommissionsitzungen und allen mit der Kommissionsarbeit zusammenhängenden Sitzungen in Arbeitsgruppen, Ausschüssen usw. sowie an den Geschäftsleitungssitzungen teil, bei denen eine Stellvertretung im Verhinderungsfall vorgesehen ist, verliert sie weiterhin den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

Der andere Elternteil hat während der ersten sechs Monate seit der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Entschädigung für maximal 14 Tage (entspricht 10 Arbeitstagen). Die Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Als anderer Elternteil gelten analog §§ 45 und 45a [PVO](#) der leibliche Vater sowie die gleichgeschlechtliche Partnerin und der gleichgeschlechtliche Partner.

Wie bei der Mutterschaft soll auch hier in Analogie zur Lohnfortzahlung beim Staatspersonal die Entschädigung 100 Prozent der Einkünfte aus dem Kantonsratsmandat betragen. An Tagen, für die die Entschädigung bezogen wird, ist eine Teilnahme an Sitzungen zum Kantonsratsmandat selbstredend nicht vorgesehen.

Absatz 2

Die bisherige Bestimmung (§ 4a) zur Regelung der Beiträge für die Kinderbetreuung soll unverändert übernommen werden. Lediglich die Bemessungsgrundlage des Kantonsratsmandates von 20 Prozent wurde durch die Einfügung von «mindestens»

als Untergrenze definiert. Die Untergrenze von 20 Prozent bildet eine Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgutschriften.

6 Kosten und Finanzierung

6.1 Kosten

Die Erhöhung der Grundentschädigung sowie die damit gekoppelte Erhöhung und Erweiterung der Zulagen für bestimmte Funktionen führt zu jährlichen Kosten von 1'068'000 Franken⁴, was eine Erhöhung um gut 225'000 Franken gegenüber den heutigen Ansätzen bedeutet (Stand März 2025).

Die Erhöhung der Sitzungsgelder um 25 Franken auf 175 Franken pro Halbtage bzw. 350 Franken für eine ganztägige Sitzung führt – berechnet auf den IST-Zahlen⁵ 2022 und 2024 – zu jährlichen Kosten von rund 1'120'000 Franken. Dies bedeutet im Verhältnis zu den effektiv abgerechneten zirka 940'000 Franken in den Referenzjahren 2022 und 2024 eine Erhöhung um effektiv rund 180'000 Franken.

Die Neuregelung der Fahrspesen mit der Aufhebung der Mindestvergütung und der Angleichung des Kilometerbetrages an denjenigen der kantonalen Verwaltung führt zu jährlichen Kosten von zirka 129'000 Franken, womit die Erhöhung gut 9000 Franken beträgt.

Die Kosten für die Entschädigungen bei Elternschaft und für die Kinderbetreuung sind mit Blick auf die Schwankungen bei den effektiven Gesamtkosten für die Kantonsratsentschädigungen vernachlässigbar.

Die Erhöhung der Fraktionsbeiträge führt zu zusätzlichen Kosten von 30'000 Franken. Die Fraktionsbeiträge kosten somit neu total 240'000 Franken.

6.2 Finanzierung

Im Gesamten ergeben sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen jährliche Kosten von insgesamt rund 2'560'000 Franken für die Entschädigung der Mitglieder Ihres Rates. Da die höheren Entschädigungen per 1. Januar 2026 in Kraft treten sollen, sind diese Mittel im Voranschlag 2026 und für die kommenden Jahre im Aufgaben- und Finanzplan einzustellen.

Bei der Budgetierung für den Kantonsrat wird praxisgemäss davon ausgegangen, dass alle vorgesehenen Sessionstage im Jahr genutzt werden, von den Kommissions-sitzungen 15 Prozent abgesagt und von den stattfindenden je die Hälfte halb- und ganztägig dauern. Entsprechend bedeuten die vorgeschlagenen Anpassungen budgetrelevante Mehrkosten von rund 450'000 Franken. Der Voranschlag 2025 erhöht sich damit im Vergleich zum Vorjahr 2024 um 20,4 Prozent.

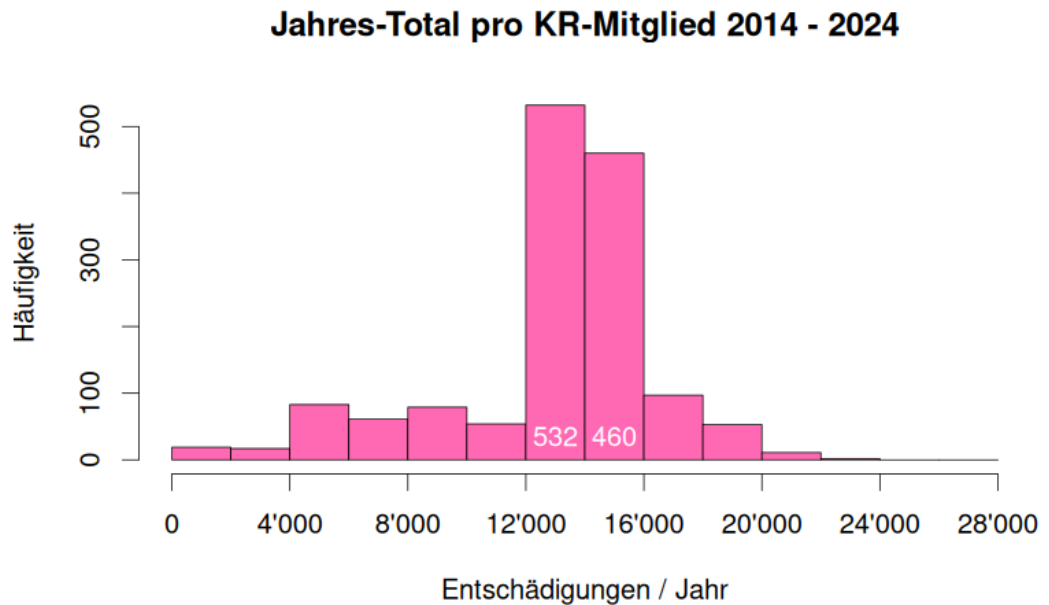
⁴ Inklusive Arbeitgeberanteile für Sozialversicherungsbeiträge.

⁵ 2022 und 2024 eignen sich für den Vergleich, weil sie «normale» Jahre ohne Legislaturwechsel und einer normalen Anzahl Sessionen waren. Zudem waren sie nicht durch Corona-Massnahmen beeinflusst.

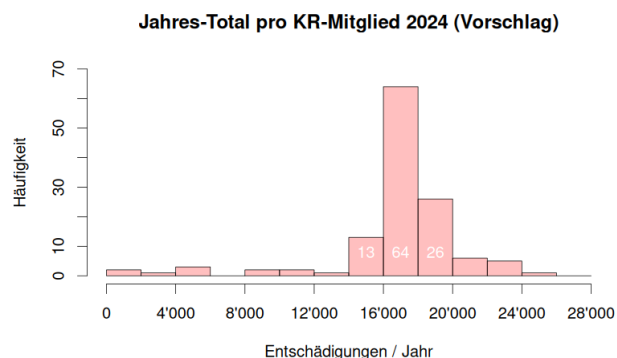
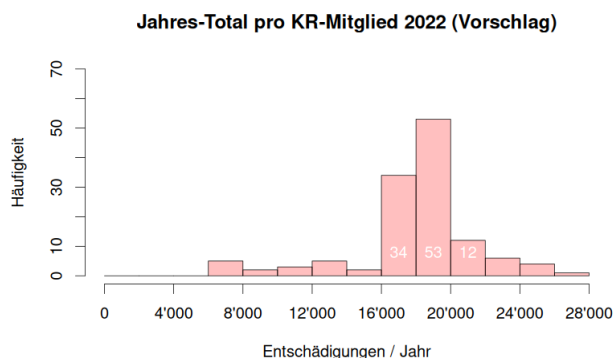
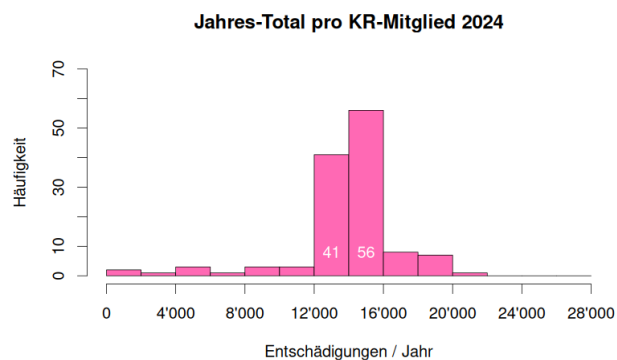
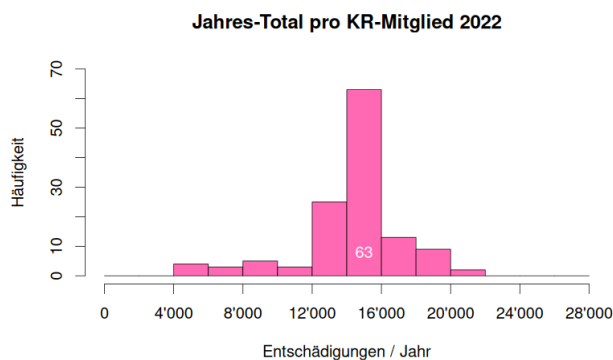
7 Finanzielle Auswirkungen

7.1 Für das einzelne Kantonsratsmitglied

Die durchschnittliche Jahresentschädigung eines Kantonsratsmitglieds lag in den letzten zehn Jahren typischerweise zwischen rund 12'000 und 16'000 Franken (vgl. untenstehende Grafik). Aufgrund der Anpassungen der Grundentschädigung an die generelle Lohnentwicklung des Staatspersonals sowie des gestiegenen Sitzungsaufkommens in den letzten Jahren haben in jüngster Zeit vermehrt Kantonsrätinnen und Kantonsräte eine jährliche Entschädigung zwischen rund 14'000 und 16'000 Franken erhalten.



Der Median der Entschädigung eines Kantonsratsmitglieds lag sowohl im Jahr 2022 wie auch im Jahr 2024 bei zirka 14'500 Franken. Dieser Wert verschiebt sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen auf gut 18'000 Franken.



7.2 Für die Fraktion

Eine Fraktion erhält unabhängig ihrer Grösse neu 5000 Franken mehr pro Jahr. Dies ist je nach Sitzzahl eine Erhöhung um 11 bis 22 Prozent. Der Auszahlungszeitpunkt verschiebt sich auf Mitte Jahr.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates zuzustimmen.

Luzern, 10. Juni 2025

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: Reto Wyss
 Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 70

Geändert: –

Aufgehoben: 70

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 87 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juni 2025,

beschliesst:

I.

§ 1 *Grundentschädigung und Sitzungsgelder*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von 8000 Franken. Sie erhöht sich jährlich im Umfang der gewährten generellen Lohnanpassungen für das Staatspersonal.

² Für die Teilnahme an den Ratssitzungen, an den Sitzungen der Kommissionen, weiteren Gremien des Rates (Geschäftsleitung, Stabsgruppe der Geschäftsleitung usw.) und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen des Rates wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Das Sitzungsgeld beträgt

a.	für eine Sitzungsdauer bis 4,5 Stunden pro Tag	175 Franken
b.	für eine Sitzungsdauer von mehr als 4,5 Stunden pro Tag	350 Franken
c.	für zusätzliche Kurzsitzungen	75 Franken

§ 2 *Zulagen*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Kantonsrates erhält eine Zulage in der Höhe der Grundentschädigung. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Kantonsrates erhält eine solche in der Höhe eines Drittels der Grundentschädigung.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen erhalten eine Zulage in der Höhe der halben Grundentschädigung.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Redaktionskommission sowie die Präsidentinnen und Präsidenten von Spezialkommissionen erhalten eine Zulage in der Höhe eines Drittels der Grundentschädigung.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin der Redaktionskommission sowie der oder die Vorsitzende der Stabsgruppe der Geschäftsleitung erhalten eine Zulage in der Höhe eines Sechstels der Grundentschädigung.

§ 3 *Reisespesenvergütung*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten pro Sitzungstag eine pauschale Reisespesenvergütung für die Fahrt vom Wohnort nach Luzern und zurück. Die Höhe richtet sich nach der Wegdistanz und beträgt 70 Rappen pro Kilometer.

² Für die digitale Teilnahme an Sitzungen aus der Ferne werden keine Reisespesen vergütet.

¹ SRL Nr. [30](#)

§ 4 *Fraktionsentschädigung*

¹ Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von 20 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1000 Franken pro Mitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Beitrag von 1000 Franken.

§ 5 *Überprüfung der Entschädigungen*

¹ Die Staatspolitische Kommission überprüft die Ansätze der Entschädigungen regelmässig auf ihre Angemessenheit.

§ 6 *Auszahlung*

¹ Die Auszahlung der Sitzungsgelder, der Reisespesen und der pauschalen Entschädigungen erfolgt quartalsweise.

² Sofern die Fraktionen einen Parteibeitrag auf den Entschädigungen ihrer Mitglieder erheben, können sie vorsehen, dass die Staatskanzlei diesen Beitrag direkt an die Fraktion auszahlt.

³ Die Fraktionsentschädigungen werden jährlich ausbezahlt.

§ 7 *Elternschaft*

¹ Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beziehungsweise auf Entschädigungen des andern Elternteils. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung². Für die Bemessung der Entschädigung massgebend ist der Durchschnitt der ausbezahlten Entschädigungen als Ratsmitglied vor Beginn des Entschädigungsanspruches.

² Den Mitgliedern des Kantonsrates kann auf Antrag entsprechend den Voraussetzungen für die Angestellten des Kantons ein Beitrag an die Kosten der Kinderbetreuung ihrer vorschulpflichtigen Kinder zugesprochen werden. Dabei entspricht das Kantonsratsmandat einem Pensum von mindestens 20 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009³ (Stand 1. Juni 2023) wird aufgehoben.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

² SRL Nr. [52](#)

³ SRL Nr. [70](#)

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 61 85
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch